

Reise- und Zahlungsbedingungen**1. Vertragspartner**

Die nachstehenden Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen und regeln die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Polar-Welten GmbH entstehenden Vertragsverhältnisses zur Durchführung von Pauschalreisen, insbesondere für Schiffs Kreuzfahrten und Erlebnisreisen. Eventuelle Abweichungen in den jeweiligen Reiseausschreibungen haben Vorrang.

2. Abschluss des Reisevertrages

2.1. Mit seiner Reiseanmeldung bietet der Kunde Polar-Welten GmbH den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt auch für alle in der Anmeldung mit benannten Teilnehmer. Der Reisevertrag kommt durch die Annahme durch Polar-Welten GmbH zustande.

2.2. Polar-Welten GmbH informiert den Kunden mit der Reisebestätigung über den Vertragsschluss. Gleichzeitig erhält der Kunde seinen Reisepreissicherungsschein gemäß § 651 k BGB. Der Reisevertrag kommt mit Wirkung für alle in der Anmeldung genannten Teilnehmer und auf Grundlage dieser Reisebedingungen zustande, welche der Kunde mit der Wirkung für alle von ihm benannten Teilnehmer anerkennt. Sollten dem Kunden die Reise- und Zahlungsbedingungen bei seiner Reiseanmeldung nicht vorliegen, übersendet Polar-Welten GmbH diese mit der Reisebestätigung/Rechnung. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen den Reise- und Zahlungsbedingungen (bei kurzfristigen Buchungen, das heißt innerhalb von 28 Tagen vor Reiseantritt, unverzüglich), ist der Reisevertrag zu diesen Bedingungen zustande gekommen. Im Falle des Widerspruchs bleibt der Reisevertrag ohne Einbeziehung der Reise- und Zahlungsbedingungen wirksam.

3. Bezahlung

3.1. Die Zahlungen des Kunden sind gemäß § 651 k BGB abgesichert, weil der Kunde von Polar-Welten GmbH mit der Reisebestätigung den Reisepreissicherungsschein erhalten hat. Nach Vertragsschluss wird gegen Aushändigung des Reisepreissicherungsscheins eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises (max. € 1.000,- p. Person) zur Zahlung fällig.* Die Restzahlung wird 60 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Reisepreissicherungsschein übergeben ist* Polar-Welten GmbH übersendet die Reiseunterlagen nach Eingang der Restzahlung. Sollten die Reiseunterlagen spätestens 5 Tage vor Reiseantritt noch nicht beim Kunden sein, so wendet er sich umgehend an sein Reisebüro. * Eventuelle Abweichungen in den jeweiligen Reiseausschreibungen, insbesondere der Reiseanmeldung haben Vorrang.

3.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist Polar-Welten GmbH berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und dem Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 7.1. zu fordern.

4. Leistungsumfang

Der Umfang der vertraglichen Leistungen und deren Preis ergibt sich aus der Reisebestätigung sowie der Leistungsbeschreibung in der jeweils maßgeblichen Ausschreibung von Polar-Welten GmbH, den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung.

5. Leistungsänderungen

5.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von Polar-Welten GmbH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Polar-Welten GmbH wird den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund informieren. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Polar-Welten GmbH in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat das Recht, diesen Anspruch unverzüglich nach Erklärung von Polar-Welten GmbH über die Änderung

der Reiseleistung oder die Absage der Reise gegenüber geltend zu machen.

5.2. Über notwendig werdende Änderungen der Fahrzeiten und/oder der Routen der Kreuzfahrt, z. B. aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, entscheidet allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän bzw. der Guide/Reiseleiter bei den Erlebnisreisen. Ist ein Anreise- oder Abreiseflug Leistungsbestandteil der Reise, können im Falle der Absage eines Linienfluges oder der Nichteinhaltung des Flugplans durch die Fluggesellschaft ein Wechsel der Fluggesellschaft, des Fluggeräts oder des Abflug- bzw. Rückkehrflughafens erforderlich werden. Aus diesen oder vergleichbaren Gründen bleibt ein solcher Wechsel/ Abänderung ausdrücklich vorbehalten.

6. Preisänderungen/Preiserhöhungen

Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten, insbesondere Treibstoffkosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse möglich. Die Preisänderungen werden wie folgt berechnet werden: Bei der Erhöhung der bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere der Treibstoffkosten, können wir den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen.

a) Bei einer auf den Sitzplatz/Kabinenbett bezogenen Erhöhung können wir vom Reisenden den konkreten Erhöhungsbetrag verlangen.

b) Soweit vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel eine Preiserhöhung gefordert wird, werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt.

Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz können wir vom Reisenden verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren uns gegenüber erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, auf den jeweiligen Reisepreis entfallenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

Verändern sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Wechselkurse dergestalt, dass sich Kosten für die Reise erhöhen, so sind wir berechtigt, die tatsächlich hierdurch entstandenen Mehrkosten für Ihre Reise von Ihnen zu fordern.

Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem Reiseternin mehr als 4 Monate liegen. Sollte eine Preisänderung erfolgen, werden Sie unverzüglich mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises davon in Kenntnis gesetzt. In jedem Fall ist eine Preisänderung nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt möglich, Preiserhöhungen danach sind nicht mehr zulässig. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % des Reisepreises sind Sie berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise aus unserem Programm zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, Ihnen eine solche anzubieten. Sie haben die Rechte unverzüglich nach Erhalt der Erklärung über die Preiserhöhung uns gegenüber geltend zu machen.

7. Rücktritt durch den Reisegast, Umbuchung & Ersatzreisender**7.1. Rücktritt durch den Reisegast**

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Die Kündigungserklärung sollte aus Beweisgründen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Der Nichtantritt der Reise wird grundsätzlich wie ein Rücktritt gewertet.

Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Polar Kreuzfahrten. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt die Reise nicht an, kann Polar-Welten GmbH Ersatz seiner Aufwendungen und der getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Bei der Berechnung der Rücktrittspauschalen hat Polar-Welten GmbH gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnliche, mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Dem Kunden bleibt vorbehalten, Polar-Welten GmbH gegenüber nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. In der Regel belaufen sich die Rücktrittskosten, die Polar-Welten GmbH für ihre Reise fordern muss – jeweils pro Person:

– Rücktritt bis 150 Tage vor Reiseantritt: Euro 150,- pro Person

– Rücktritt von 149 bis 90 Tage vor Reiseantritt: 25 % des Reisepreises

– Rücktritt von 89 bis 60 Tage vor Reiseantritt: 50 % des Reisepreises

– Rücktritt von 59 bis 30 Tage vor Reiseantritt: 75 % des Reisepreises

– Rücktritt von 29 bis Reiseantritt: 95 % des Reisepreises

Eventuelle Abweichungen in den jeweiligen Reiseausschreibungen, insbesondere der Reiseanmeldung haben Vorrang. Soweit eine oder mehrere Personen aus einer Mehrbettkabine /-zimmer (2 oder mehr Personen) nicht mehr an einer Reise teilnehmen wollen (Stornierung), so ist die Stornierung der gesamten Kabine, des gesamten Arrangements, verbunden mit der Neubuchung für die verbleibenden Reisegäste, erforderlich. Polar-Welten GmbH wird sich das durch die Verwendung der ursprünglichen Reiseleistung Erlangte, sowie evtl. ersparte Aufwendungen, anrechnen lassen. Bei der Neubuchung einer Kabine zur Einzelbelegung beträgt der Zuschlag, den Polar-Welten GmbH berechnet, 100% des Kabinenpreises.

Sind dem Kunden Tickets, Voucher oder Gutscheine ausgehändigt worden, kann Polar-Welten GmbH eine Erstattung davon abhängig machen, dass die Unterlagen vom Reisenden zurückgegeben werden, da diese für die Abrechnung mit Leistungsträgern benötigt werden.

7.2. Namensänderung/Ersatzreisende

Bei Änderungen des Namens oder Nennung einer Ersatzperson muss Polar-Welten GmbH Ihnen die entstehenden Mehrkosten berechnen, incl. der Mehrkosten seitens Drittanbietern (Flug, Hotel). Für den Mehraufwand im Hause von Polar-Welten GmbH entsteht in jedem Fall zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 100,- je Reisenden. Als Namensänderung gilt jede Veränderung der Schreibweise des Vor- oder Zunamens.

7.3. Umbuchung

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Schiffs, des Reisebeginns (Flug), der Unterkunft oder der Beförderungsart (z. B. Wechsel der Kabinenkategorie, Änderung der Ausreise etc.) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden trotzdem eine Umbuchung vorgenommen, so wird Polar-Welten GmbH dem Kunden die entstehenden Mehrkosten berechnen. Umbuchungen werden nicht durchgeführt, wenn sich dadurch der Reisepreis reduziert. Für den Mehraufwand seitens Polar-Welten GmbH entsteht zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von € 100,- pro Person, wenn der entsprechende Wunsch des Kunden spätestens am 150. Tag vor Reisebeginn vorliegt und eine entsprechende Änderung möglich ist. Änderungen ab dem 149. Tag vor Reiseantritt sowie Änderungen zum Zwecke der Preisreduzierung sind nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag möglich. Es gelten dann die obigen Rücktrittskostenpauschalen (siehe Ziffer 7.1.), bzw. die Abweichungen lt. Reiseanmeldung.

8. Vertragsbeendigung durch den Reiseveranstalter

8.1. Polar-Welten GmbH kann den Reisevertrag kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von Polar-Welten GmbH nachhaltig stört oder wenn sich der Kunde in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere bei strafbaren Handlungen des Kunden.

8.2. Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Kunden nach dem pflichtgemäßen Ermessen der medizinischen Berater der Polar-Welten GmbH eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil der Kunde reiseunfähig ist oder eine Gefahr für sich selbst oder Dritte darstellt, kann der Reisevertrag jederzeit gekündigt werden und die weitere Beförderung verweigert werden. Weiterhin hat Polar-Welten GmbH das Recht, einen Reisevertrag zu kündigen bzw. die Beförderung zu verweigern, soweit Kundinnen bei Reiseantritt die 24. Schwangerschaftswoche erreicht haben oder während der Reise erreichen würden.

8.3. Soweit der Kunde seine vertragliche Verpflichtung verletzt, Polar-Welten GmbH bereits vor der Abreise Passdaten zur Weitergabe an die entsprechenden Einreisebehörden zu übermitteln, kann der Reisevertrag

ohne Setzung einer weiteren Frist gekündigt werden bzw. die Beförderung verweigert werden.

8.4. Soweit aus den o. g. Gründen ein Reisevertrag von Polar-Welten GmbH gekündigt und eine weitere Beförderung verweigert wird, so behält Polar-Welten GmbH den Anspruch auf den Reisepreis. Polar-Welten GmbH lässt sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, soweit diejenigen Vorteile anrechnen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Für eventuell entstehende Mehrkosten des Kunden steht Polar-Welten GmbH nicht ein. Insbesondere trägt der Kunde Mehraufwendungen für einen Rücktransport an seinen Heimatort selbst.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1 Polar-Welten GmbH haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für

- die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- die Richtigkeit der Beschreibungen aller in der jeweiligen Ausschreibung angegebenen Reiseleistungen;
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, unter Berücksichtigung der geltende Vorschriften des jeweiligen Ziellandes und -ortes.

9.2. Vertragliche Haftungsbeschränkung

Eine Haftung von Polar-Welten GmbH für vertragliche Schadensersatzansprüche, die nicht Körperschäden sind, sind insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt (§ 651 h BGB), a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch Polar-Welten GmbH herbeigeführt wird oder b) soweit Polar-Welten GmbH für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die deliktische Haftung der Polar-Welten GmbH für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis des Kunden beschränkt. Soweit dem Kunden aufgrund zwingender internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften darüber hinaus gehende Ansprüche zustehen sollten, bleiben diese von der Beschränkung unberührt (z. B. Montrealer Übereinkommen, 2. Seerechtsänderungsgesetz).

9.3. Gesetzliche Haftungsbeschränkung

Eine Haftung von Polar-Welten GmbH ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist (z. B. Montrealer Übereinkommen, 2. Seerechtsänderungsgesetz).

Haftung für Fremdleistungen

Polar-Welten GmbH haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort, etc.), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistung eindeutig gekennzeichnet werden. Polar-Welten GmbH haftet nicht für Kosten, die dem Kunden durch sein verspätetes Eintreffen am Schiff/Veranstaltungsort entstehen, sofern Polar-Welten GmbH die Beförderung zum Schiff nicht vertraglich geschuldet hat. Dies gilt für Abfahrtsorten ebenso wie für die unterwegs angelaufenen Häfen, sofern Landausflüge in eigener Regie und auf eigenes Risiko unternommen werden. Der Kapitän/Reiseleiter ist nicht verpflichtet, auf eventuell verspätete Kunden zu warten.

10. Mängelrüge & Voraussetzung bei Kündigung wegen Schlechtleistung

Der Kunde ist verpflichtet, einen aufgetretenen Mangel gegenüber Polar-Welten GmbH unverzüglich anzuzeigen. Vor der Kündigung des Reisevertrages (§ 651 e BGB) muss der Kunde Polar-Welten GmbH eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung setzen, sofern die Abhilfe nicht unmöglich ist oder von Polar-Welten GmbH verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt ist.

11. Ausschluss von Ansprüchen

11.1. Der Kunde ist mit sämtlichen in Betracht kommenden, vertraglichen Ansprüchen gegenüber Polar-Welten GmbH ausgeschlossen, soweit der Kunde diese nicht innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende möglichst schriftlich gegenüber Polar-Welten GmbH geltend macht, es sei denn, der Kunde war an der Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden gehindert.

11.2. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Verjährung

12.1. Vertragliche Ansprüche Vertragliche Ansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Polar-Welten GmbH beruhen, verjähren in zwei Jahren. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

12.2. Ansprüche aus unerlaubter Handlung Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit keine Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit vorliegt und diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von Polar-Welten GmbH verursacht wurden, verjähren in einem Jahr.

12.3. Die Verjährung vertraglicher Ansprüche beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

12.4. Schweben zwischen dem Kunden und Polar-Welten GmbH Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder Polar-Welten GmbH die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Abtretungsverbot

Ausgeschlossen ist eine Abtretung von Ansprüchen eines Reiseteilnehmers an Dritte, auch Ehegatten und Verwandte. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des Reiseteilnehmers durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.

14. Kündigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Kunde als auch Polar-Welten GmbH den Vertrag gemäß § 651 j BGB kündigen.

15. Pass-, Visa & gesundheitspolizeiliche Formalitäten

Polar-Welten GmbH wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in denen die Reisen angeboten sind, über die Bestimmungen von Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Diese Informationen gelten ausschließlich für deutsche Staatsangehörige ohne Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit). Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Kunde die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen. Entstehen z. B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Kunden zurückzuführen sind (z. B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Kunde nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Bestimmungen in den Abschnitten „Rücktritt durch den Reisegast, Umbuchungen, Ersatzperson“ und „Rücktritt durch den Reiseveranstalter“ entsprechend.

16. Ausführende Fluggesellschaft

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EuVO 2111/05) verpflichtet Polar-Welten GmbH, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der

gebuchten Reise zu erbringenden Flüge bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung eine ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt Polar-Welten GmbH dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen bzw. durchführen. Sobald Polar-Welten GmbH weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, wird Polar-Welten GmbH den Kunden darüber informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird Polar-Welten GmbH den Kunden über den Wechsel informieren. Polar-Welten GmbH wird unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften, mit denen eine Beförderung nicht zulässig ist, ist über die Internetseite: http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm abrufbar.

17. Reiserücktrittskostenversicherung

Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. Die Polar-Welten GmbH empfiehlt dringend eine solche Versicherung bei Buchung abzuschließen.

18. Datenschutz & Allgemeines

18.1. Die personenbezogenen Daten, die der Kunde Polar-Welten GmbH zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

18.2. Die Einzelheiten der Reiseausschreibung entsprechen dem Stand ihrer Fassung. Ein Irrtum wird vorbehalten. Insbesondere für Schreib- und Rechenfehler wird nicht gehaftet. Offensichtliche Rechenfehler berechnen Polar-Welten GmbH zur Anfechtung des Reisevertrages. Polar-Welten GmbH haftet nicht für Angaben in Reiseausschreibungen Dritter, auf deren Entstehung sie keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit sie nicht überprüfen konnte. Reisebüros sind von Polar-Welten GmbH nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen oder über die Reservierungsbestätigung hinaus gehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

19. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Polar-Welten GmbH findet deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen Polar-Welten GmbH im Ausland für die Haftung von Polar-Welten GmbH dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bzgl. der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

20. Gerichtsstand

20.1. Der Kunde kann Polar-Welten GmbH am Sitz von Polar-Welten GmbH in 31535 Neustadt verklagen.

20.2. Für Klagen von Polar-Welten GmbH gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand 31535 Neustadt vereinbart.

20.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als diese Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Polar-Welten GmbH | Mittelstr. 2 | D-31535 Neustadt
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 211689
Geschäftsführer: Stephani Drücker
Stand 30.November 2015